

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2005/4/20 7Ob65/05t,  
7Ob85/05h, 7Ob35/09m,  
7Ob227/12a, 7Ob167/14f  
(7Ob188/14v), 7Ob45/15s, 7O**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.2005

## Norm

ABH 2010 Art6.5

AStB 1998 Art10

## Rechtssatz

Bei Art 10 AStB 1998 (Klausel in der Neuwertversicherung) handelt es sich um eine sogenannte strenge Wiederherstellungsklausel. Da heißt, dass der Teil des Entschädigungsanspruches, der als Mehrbetrag auf der Neuwertversicherung beruht, erst dann fällig wird, wenn entweder die Wiederherstellung durchgeführt oder eine bestimmte Verwendung des Entschädigungsbetrages „gesichert“ wird. Dabei darf keine 100 %ige Sicherheit, ob eine Wiederherstellung gesichert ist, verlangt werden, sondern es darf kein vernünftiger Zweifel an deren Durchführung bestehen.

Dabei kommt es stets auf die Umstände des Einzelfalls an, wobei die Grundsätze von Treu und Glauben maßgeblich sind.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 65/05t  
Entscheidungstext OGH 20.04.2005 7 Ob 65/05t  
Beisatz: Hier: Kein Verstoß gegen Treu und Glauben, da der Versicherungsnehmer erst nach Ablauf der 3-Jahres Frist erstmals Auftragsbestätigung vorlegte. (T1)
- 7 Ob 85/05h  
Entscheidungstext OGH 28.09.2005 7 Ob 85/05h
- 7 Ob 35/09m  
Entscheidungstext OGH 02.09.2009 7 Ob 35/09m  
Auch
- 7 Ob 227/12a  
Entscheidungstext OGH 18.02.2013 7 Ob 227/12a  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Art 25 ABH 2004. (T2)
- 7 Ob 167/14f  
Entscheidungstext OGH 05.11.2014 7 Ob 167/14f  
Auch; Beisatz: Wann die Verwendung gesichert ist, ist nach Treu und Glauben zu entscheiden. (T3)  
Beisatz: Eine 100%ige Sicherheit kann nicht verlangt werden. Es muss ausreichen, dass angesichts der getroffenen Vorkehrungen kein vernünftiger Zweifel an der Durchführung der Wiederherstellung besteht. (T4)
- 7 Ob 45/15s  
Entscheidungstext OGH 09.04.2015 7 Ob 45/15s  
Auch
- 7 Ob 59/17b  
Entscheidungstext OGH 27.09.2017 7 Ob 59/17b  
Auch
- 7 Ob 32/22i  
Entscheidungstext OGH 29.06.2022 7 Ob 32/22i

## Schlagworte

Wiederherstellungsklausel, Prozent

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119959

## Im RIS seit

20.05.2005

## Zuletzt aktualisiert am

18.08.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)